

Bundesgesetz *Entwurf*
über die Änderung des Anhangs zum Bundesgesetz
über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
(Revision 3 des Anhangs zum ATSG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. November 2001¹,
beschliesst:

I

Der Anhang zum ATSG² wird vor dessen Inkrafttreten wie folgt geändert:

**7. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Art. 101^{ter} (neu) Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Bundesamtes nach Artikel 101^{bis} kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung (Eidgenössische Rekurskommission) erhoben werden.

² Der Bundesrat bestellt die Eidgenössische Rekurskommission. Er regelt Organisation und Verfahren.

³ Gegen die Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden.

8. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁴ über die Invalidenversicherung

Art. 75^{bis} 5 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Bundesamtes nach den Artikeln 73 und 74 kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung

¹ BB1 2002 803

² SR ...; AS ... (BB1 2000 5041)

³ SR 831.10

⁴ SR 831.20

⁵ Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BB1 2000 5041) wird in Bezug auf Art. 75^{bis} Absatz 1 IVG vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

(Eidgenössische Rekurskommission) erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über Beiträge, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

² und ³ *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

16. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶ (AVIG)

Art. 1⁷

¹ *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

² Artikel 21 ATSG ist nicht anwendbar. Artikel 24 Absatz 1 ATSG ist nicht anwendbar auf den Anspruch auf ausstehende Leistungen.

³ *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

Art. 20 Abs. 3⁸

Gemäss geltendem Recht

Art. 53 Abs. 3⁹

Gemäss geltendem Recht

Art. 100¹⁰ Grundsätze

¹ *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

² deutsche Fassung: *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

³ Der Bundesrat kann die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichtes in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 und 2 ATSG regeln.

Art. 102¹¹ Besondere Beschwerdelegitimation

¹ Gegen Entscheide der kantonalen Amtsstellen, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Kassen ist auch das BIGA¹² zur Beschwerde vor dem kantonalen Versicherungsgericht berechtigt.

⁶ SR 837.0

⁷ Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BB1 2000 5041) wird in Bezug auf Abs. 2 vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

⁸ Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (BB1 2000 5041) wird in Bezug auf Abs. 3 vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

⁹ Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (BB1 2000 5041) wird in vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

¹⁰ Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BB1 2000 5041) wird vor ihrer Inkraftsetzung in Bezug auf Abs. 3 geändert.

¹¹ Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BB1 2000 5041) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

¹² Heute: «Staatsekretariat für Wirtschafts (seco)» (Art. 5 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 14. Juni 1999 – SR 172.216.1; AS 2000 187; Art. 8)

² Gegen Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts sind auch das BIGA, die kantonalen Amtsstellen und die Kassen zur Beschwerde vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht berechtigt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Wird das vorliegende Gesetz erst nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 in Kraft gesetzt, so gilt es nicht als Änderung des Anhangs zum ATSG, sondern sinngemäss als Änderung des geltenden Rechts. Für die Artikel 20 Absatz 3 und 53 Absatz 3 AVIG gilt die Fassung im Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des ATSG.

11657